

Projekt-Darstellung: 1073

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
211101	09600000 52312000	25	Auszahlung	400.000,00 €	398.132 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Dreier / 308 Fr. Geisler	Vertreter / Telefon:		N.N.

Projektbezeichnung:

Schulhofgestaltung Carl-Bosch-Schule

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da der Schulhof nicht mehr den pädagogischen Anforderungen entspricht. Seit 2009 werden in regelmäßigen Abständen die Schulhöfe auf die pädagogischen Anforderungen überprüft und gegebenenfalls neu konzipiert.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Der Schulhof entspricht nicht mehr den pädagogischen Anforderungen. Im Zuge der Erziehungskonzeptgestaltung wird der Schulhof der Carl-Bosch-Schule neugestaltet.

Hier handelt es sich um eine Schulhofsanierung von großem Umfang. Im kompletten Schulhof muss die Teerdecke entfernt werden. Es ist voraussichtlich ein hoher Aufwand an Bodenausbesserung erforderlich. Es werden Bewegungs- und Ruhebereiche geschaffen und der komplette Boden ausgetauscht. Die Schulhofgestaltung läuft in enger Abstimmung mit dem Bereich Planen und Bauen.

Der Ansatz erfolgt mit einem gedeckelten Festbetrag von 250.000 €. Sobald die Planung bis LP 4 abgeschlossen ist, wird eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorgelegt, ein Baubeschluss erarbeitet und den Gremien vorgelegt werden.

Mehrkosten in Höhe von 150.000,00 € aufgrund höher Entsorgungskosten hinsichtlich Teerbelag im Schulhof und belasteten Untergrund.

HPL 2022

konsumtive Kosten: 247.500 Euro € und investive Kosten 90.000 Euro

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2020: Grundlagenermittlung und Vorplanung (LPH 1-2)

2021: Planungskosten: Rest LPH 1-2 und LPH 3-4 (52.500 €)

2022: Planungskosten LPH 7-9: 33.500 € und Ausführung: 314.000,00 € (darin enthalten rd. 90.000,00 € Spielgeräte)

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

24.11.2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	8.131,55 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	98.131,55 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	52.500,00 €	247.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	8.131,55 €	52.500,00 €	337.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	398.131,55 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	8.131,55 €	52.500,00 €	337.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	398.131,55 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 5128

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
541101	09600000	61	Auszahlung	196.000,00 €	235.000 €
	23250100				
	23310000				
	41442000				
	52338000				
Einzahlungen:				176.400,00 €	143.000 €
Ansprechpartner/Telefon:		Hr.Karamuka / 869		Vertreter / Telefon:	N.N.

Projektbezeichnung:

Ausbau Nebenstraße Foltzring zwischen Elisabethstraße und Wormser Straße

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da durch die Ertüchtigung dieser Hauptverkehrsachse eine Verbesserung der Verkehrssicherheit einhergeht. Des Weiteren ist zu beachten, dass durch die Erschließungsfunktion der Innenstadtbereiche eine Befahrung durch Lieferverkehr einhergeht und bei den vorhandenen Beschädigungen des Straßenkörpers diese weiter zunehmen werden. Eine schnellstmögliche Umsetzung dieses Projektes muss erfolgen, um die Maßnahme nicht teurer werden zu lassen.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Ausbau Nebenstraße Foltzring zwischen Elisabethstraße und Wormser Straße. Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aufgrund des schlechten und zunehmend verschlechternden technischen Zustandes und des Alters der Straße. Die Herstellungskosten liegen auf Grundlage des Projektes Carl-Theodor-Straße schätzungsweise insgesamt bei ca. 235.000 €.

Das Projekt kann voraussichtlich im Rahmen des Förderprogramms "Aktives Stadtzentrum" umgesetzt werden. Der entsprechende Antrag im Rahmen des Förderprogramms "Aktives Stadtzentrum" muss noch gestellt werden.

Bei diesem Projekt sind Ausbaubeiträge berücksichtigt.

Das Projekt soll zusammen mit dem Projekt 5069 Ausbau Carl-Theodor-Straße, 5119 Elisabethstraße und 5126 Umbau Parkplatz Dathenushaus und 5125 Ausbau Kanalstraße geplant und umgesetzt werden.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Die Planung soll in 2024 abgeschlossen werden. Der Bau soll 2024 und 2025 realisiert werden abgeschlossen sein.

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

30.11.2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	130.000,00 €	185.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	180.000,00 €	235.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €	97.500,00 €	110.500,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	32.500,00 €	32.500,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €	130.000,00 €	143.000,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	7.000,00 €	50.000,00 €	92.000,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 5129

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
541101	096000000 523310000	61	Auszahlung	510.000,00 €	822.000 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Herr Karamuka / 496		Vertreter / Telefon:	Hr. Zhu / 443

Projektbezeichnung:

Neubau und Austausch von Brückengeländern

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da gemäß BAST niedrige Geländer auf Brücken, mit Rad- und kombinierten Geh- und Radwegen, erhöht bzw. nachgebessert werden müssen.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Nach aktuellen Richtlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) müssen Geländer auf Brücken, auf denen der Radverkehr zugelassen ist, mindestens 1,30 Meter hoch sein. Im Bestand stellen Brückengeländer mit einer Höhe von mindestens 1,2 m keine Nutzungseinschränkung für den Radverkehr dar. Die Auswertung der Bestandsunterlagen sowie die Überprüfung vor Ort ergaben, dass an einigen Brücken die Geländer an Radwegen und Geh- und Radwegen nicht mehr den aktuellen Vorschriften entsprechen und somit sogar eine Nutzungseinschränkung für Radfahrende darstellen. Um diese Bauwerke für Radfahrende auch zukünftig uneingeschränkt nutzbar zu machen, ist eine Ertüchtigung der betroffenen Geländer erforderlich. Die Gesamtkosten dieser Ertüchtigung belaufen sich auf ca. 822.000 Euro.

Baukosten betragen ca. 772.000,00 € und Planungskosten 50.000,00€.

Im Rahmen der Überprüfung hat sich ein größerer Bedarf an Erneuerungen ergeben. Es entstehen gegenüber der bisherigen Veranschlagung Mehrkosten i.H.v. 312.000 €. Diese beinhalten zudem steigende Materialpreise.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Planung erfolgt im 1. und 2. Quartal 2022. Vergabe 3. Quartal 2022. Der Bau soll in 2022, 2023 und 2024 durchgeführt werden.

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

30.11.2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	40.000,00 €	112.000,00 €	250.000,00 €	180.000,00 €	190.000,00 €	772.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	40.000,00 €	132.000,00 €	280.000,00 €	180.000,00 €	190.000,00 €	822.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	40.000,00 €	132.000,00 €	280.000,00 €	180.000,00 €	190.000,00 €	822.000,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./. Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input type="checkbox"/> nicht abschließend